

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Gesetzliche Grundlagen

- bGS 411.0 - Gesetz über Schule und Bildung vom 24.09.2000 (Stand: 01.01.2016)
- bGs 411.1 Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26.03.2001 (Stand 30.09.2016)
- bGs 411.12 Verordnung zu den Förderangeboten in den Gemeinden vom 08.04.2003 (Stand 01.01.2016)
- Departement Bildung und Kultur; Amt für Volksschule und Sport; Angepasste Lernziele (ALZ)
- Richtlinien zum Pensenpool für integrativ ausgerichtete Massnahmen vom 8. April 2003
- Konzept Sonderpädagogik 2017

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung)	Beratung und Unterstützung* Fördermassnahmen in einer Regelschule (integrativ oder in Lerngruppen)
Heilpädagogische Früherziehung Logopädie, Psychomotorik	<u>Weitergehende Massnahmen/Sonderschulung:</u> Heilpädagogische Früherziehung Pädagogisch-therapeutische Massnahmen** Unterricht in alternativen Angeboten (Begabtenförderung) Integrative Sonderschulung (=Integrative verstärkte Massnahmen IVM)
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule
Betreuung in Tagesstrukturen stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung Transport	Betreuung in Tagesstrukturen stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung Transport

* B & U bei Sinnes- oder Körperbeeinträchtigungen; Coaching der pädagogischen Teams und bei Bedarf des ausserschulischen Umfeldes in einem ICF-basierten Verständnis, das nicht Diagnosen braucht, um Unterstützung bereitzustellen, sondern sich an Aktivität und Partizipationsmöglichkeiten orientiert. So erhalten bspw. Teams und bei Bedarf in vorab festgelegtem Umfang das familiäre Umfeld autismusspezifisches Coaching, Coaching bei Situationen, in welchen Schule (ggf. und Familie) die emotional-soziale Entwicklung und das Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen als sehr anspruchsvoll wahrnehmen u. Ä. Bei IVM ist Coaching *immer* obligatorisch als Grundbaustein der individuellen Ressourcenvereinbarung zur Begleitung der Teams, z.T. auch zur Beratung der Familien und im Sinne einer Qualitätssicherung dabei.)

** Logopädie (auch im Vorschulalter und im nachobligatorischen Bereich), Psychomotorik

Weitere Angebote:

- Unterstützung der Gemeinden in schulischen Krisensituationen

Finanzierungsmechanismen

Vorschule	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Früherziehung	100%	
Logopädie	100%	
Psychomotoriktherapie	100%	
Beratung und Unterstützung	100%	
Obligatorische Schule		
Logopädie	100%	
Psychomotorik	100%	
Fördermassnahmen	100%	
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder Sonderschule*	50%	50%

* nur bei verstärkten Massnahmen (Integrative Verstärkte Massnahme) wird die Finanzierung je hälftig getragen. Im niederschweligen Bereich gehen sonderpädagogische Massnahmen z. L. Gemeinde (neben dem pauschalen Kostenbeitrag pro lernende Person des Kantons).

Die Gemeinden sorgen für notwendige Förderangebote. Für Lernende, welche mit den Förderangeboten in den Gemeinden wegen ihren besonderen Bildungsbedürfnissen nicht ausreichend unterstützt werden können, sorgt der Kanton für weitergehende Massnahmen.

Wer entscheidet?

Die Gemeinden sind erstverantwortlich für die Fördermassnahmen im Rahmen der Regelschulung, der Kanton ist es für die weitergehenden Massnahmen.

Mechanismen der Qualitätssicherung

Das Departement Bildung und Kultur übt die Aufsicht über die Sonderschulung aus.

Die Gemeinden erarbeiten ein Konzept, welches Auskunft über die Umsetzung der Vorgaben der Verordnung gibt.

Dieses beschreibt Massnahmen der Gemeinden zur Qualitätssicherung. Die Gemeinden erstatten dem Departement Bildung und Kultur jeweils auf Ende eines Schuljahres Bericht zu den Förderangeboten. Das Departement Bildung und Kultur kann einzelne Massnahmen der Gemeinden auf ihre Wirksamkeit überprüfen.